



4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt
7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 25.000,00 € nicht übersteigt,
8. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(2) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
3. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
4. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 besteht,
5. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
6. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,
7. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.

(4) Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.

(5) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(6) Auf der Grundlage der Beschlüsse der Ortschaftsräte werden im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte Fragestunden der Einwohner abgehalten. Im Übrigen gilt der § 12 der Hauptsatzung.

(7) Der Ortschaftsrat kann eigene Ausschüsse bilden.

(8) Den Ablauf des Verfahrens im Ortschaftsrat regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Ortschaftsrates.

### § 18

#### Ortsbürgermeister

(1) Der Ortschaftsrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit durch den Bürgermeister der Gemeinde Hohe Börde berufen.

(3) Der Bürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Die Einladung des Ortschaftsrates erfolgt durch den Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen, im Übrigen soll der Ortsbürgermeister immer beteiligt werden.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Auf die erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter der Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung). Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde sowie im Internet unter der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1 spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Wirtschaft, Bauen, Verkehr“ und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Abs. 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Kommunalpolitik, Ratsinfos für Jedermann“. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Auf die Sitzungsbekanntmachung im Internet wird nachrichtlich durch Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt Hohe Börde hingewiesen. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte der Ortschaften sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, sowie in den Aushangkästen gemäß Abs. 9 der jeweiligen Ortschaft. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Abs. 5 Satz 1 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

(7) Alle im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Hohe Börde im OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den in Abs. 9 genannten Aushangkästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Aushangkasten des Rathauses der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangsfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(9) Die Aushangkästen der Gemeinde Hohe Börde befinden sich an folgenden Standorten:

#### Ortschaft Ackendorf

- o Dorfstraße 30
- o Dorfstraße 85
- o Dorfstraße 106 (Glüsig)

#### Ortschaft Bebertal

- o Wellenbergstraße 2 – Kreuzung B 245
- o Am Markt 10

#### Ortschaft Bornstedt

- o Hauptstraße 22

#### Ortschaft Eichenbarleben

- o Magdeburger Straße (am Parkplatz der Kaufhalle)
- o Thomas-Müntzer-Straße (Bushaltestelle) (Mammendorf)

#### Ortschaft Groß Santerleben

- o Hauptstraße (zwischen den Grundstücken Nr. 14 und Nr. 16 an der Bushaltestelle)
- o Auf der Badekuhle (am Feuerlöschteich)

#### Ortschaft Hermsdorf

- o Mittelstraße (vor Grundstücksmauer der Fa. Krohn)
- o Wohngebiet Lindenplatz (an der zentralen Zufahrt zum Lindenplatz)
- o Wohngebiet Alte Mühle (rechts an der Einfahrt zum mittleren Parkplatz)
- o Gersdorfer Straße (Kreuzungsbereich Ahornweg / Gersdorfer Straße)

#### Ortschaft Hohenwarsleben

- o Irxleber Straße (an der Bushaltestelle)
- o Wohnpark Hohe Börde (neben der Wartehalle der Bushaltestelle)
- o Karl-Marx-Straße (an der Freifläche am Teich)

#### Ortschaft Ixleben

- o Helmstedter Straße 24
- o Niedermodeleber Straße/Ecke Friedhof (am Parkplatz des Friedhofes)

#### Ortschaft Niedermodeleben

- o Magdeburger Straße 35 (Rathaus)
- o Schnarslebener Straße / Ringstraße (Parkplatz gegenüber Friedhof/ O.)
- o Hohendodeleber Straße (am Bahnhof)
- o Walther-Rathenau-Straße 17 (Parkplatz)
- o Gartenweg (vor dem Schwimmbad „Schrotetal“)

#### Ortschaft Nordgermersleben

- o Eckgrundstück Am Graben/Sellstedter Straße (Feuerwehrgebäude)
- o Tundersleber Straße 21 (Tundersleben)
- o Brumbyer Straße 4 d (Brumby)

#### Ortschaft Ochtmersleben

- o Otto-Grotewohl-Straße (vor dem Grundstück Nr. 27, an der Bushaltestelle)

#### Ortschaft Rottmersleben

- o Bushaltestelle/Hauptstraße
- o Bergkrug Klein Rottmersleben (Bushaltestelle)

#### Ortschaft Schackensleben

- o Platz des Friedens 3
- o Hauptstraße zwischen den Grundstücken Nr. 28 und Nr. 34 (neben der Bushaltestelle)

#### Ortschaft Wellen

- o Ernst-Thälmann-Straße 8
- o Irxlebener Siedlung (gegenüber Irxlebener Siedlung / Einmündung Ferdinand-Lentjes-Straße)

#### Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben

- o Bördestraße 8 (Rathaus)

## VII. ABSCHNITT SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 20

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 21

#### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Nachfolgende Hauptsatzung und Änderung tritt außer Kraft:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 04.07.2019
- die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde vom 23.02.2021

Hohe Börde, den 29.07.2024

Bürger  
Bürgermeister



Dienstsigel

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,

E-Mail: [info@hohe-boerde.de](mailto:info@hohe-boerde.de)  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeister / Andreas Burger  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde